18. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
 – Drucksachen 18/11131, 18/11186 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Leidig, Roland Claus, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
 - Drucksache 18/11165 -

Autobahnprivatisierungen im Grundgesetz ausschließen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Regelungen zur Ausgestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs im Maßstäbegesetz vom 9. September 2001 sowie im Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. Daher ist für die Zeit ab 2020 eine Neuregelung der bundesstaatlichen Finanz-beziehungen erforderlich. Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern hat mit Beschluss vom 14. Oktober 2016 die Eckpunkte für die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 vereinbart. Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Erledigung der staatlichen Aufgaben in der föderalen Ordnung geschaffen werden.

Zu Buchstabe b

Die Antrag stellende Fraktion fordert einen Entwurf der Bundesregierung zur Neufassung des Artikels 90 des Grundgesetzes, der sicherstellt, dass Bundesautobahnen und Bundesstraßen des Fernverkehrs umfassend vor Privatisierungen geschützt werden. Ausgeschlossen werden sollen darin neben einer zivilrechtlichen Übertragung des Eigentums an den Bundesfernstraßen und an einer etwaigen Bundesautobahngesellschaft insbesondere Privatisierungen in Form von mittelbaren Beteiligungen an der Gesellschaft, in Form von unwirtschaftlichen Formen der Fremdkapitalaufnahme sowie funktionale Privatisierungen nach dem ÖPP-Ansatz.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der insbesondere in folgenden Punkten geändert wurde:

- Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 11 (Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs): Durch Änderungen in Artikel 90 Absatz 2 des Grundgesetzes wird eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft privaten Rechts und deren Tochtergesellschaften sowie eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften für Streckennetze ausgeschlossen, die das gesamte Bundesautobahnnetz in einem Land oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile dieser Netze umfassen. Durch eine Änderung in Artikel 143e des Grundgesetzes wird die Auftragsverwaltung nicht mehr zwingend bis zum 31. Dezember 2020 fortbestehen.
- Artikel 1 Nummer 3 (Steuerungsrechte des Bundes bei Finanzhilfen): Eine Ergänzung in Artikel 104b Absatz 2 des Grundgesetzes eröffnet dem Bund die Möglichkeit, über die bei der Gewährung von Finanzhilfen vorgesehene Festlegung der Investitionsbereiche und der Arten der zu fördernden Investitionen hinaus auch Kriterien für die Ausgestaltung der Programme festzulegen.
- Artikel 1 Nummer 6 (Steuerverwaltung): Eine Änderung in Artikel 108 Absatz 4 Satz 3 des Grundgesetzes erweitert den Anwendungsbereich für eine gesetzliche Verankerung von Mehrheitsentscheidungen.
- Artikel 1 Nummer 8 (Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs): Durch die Einfügung eines Satzes 2 in Artikel 114 Absatz 2 des Grundgesetzes wird der Bundesrechnungshof ausdrücklich ermächtigt, im Rahmen der ihm obliegenden Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung von Bundesmitteln auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Erhebungen vorzunehmen.
- Artikel 1 Nummer 11 (Kündigungsrecht des Bundestages beim Finanzausgleich): Eine Ergänzung von Artikel 143f Satz 1 sieht vor, dass neben der Bundesregierung und mindestens drei Ländern auch der Bundestag aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses Verhandlungen über eine Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen verlangen kann.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/11131, 18/11186 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei uneinheitlichem Abstimmungsverhalten der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/11165 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung oder unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Bezüglich der Kosten wird auf die Darstellung in der Drucksache 18/11131 verwiesen.

Aufgrund der vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen ergeben sich weder Absenkungen noch Steigerungen.

Zu Buchstabe b

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Bezüglich des Erfüllungsaufwandes wird auf die Darstellung in der Drucksache 18/11131 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Keiner.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/11131, 18/11186 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.
- b) den Antrag auf Drucksache 18/11165 abzulehnen.

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch

Vorsitzende und Berichterstatterin

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Johannes Kahrs Berichterstatter Anja Hajduk Berichterstatterin

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)

- Drucksachen 18/11131, 18/11186 -

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)
Vom	Vom
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes	Änderung des Grundgesetzes
Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Artikel 90 wird wie folgt geändert:	1. Artikel 90 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Der Bund <i>ist</i> Eigentümer der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs. Das Eigentum ist unveräußerlich."	"(1) Der Bund bleibt Eigentümer der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs. Das Eigentum ist unveräußerlich."
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

		Entwurf		Beschlüsse des 8. Ausschusses
		"(2) Die Verwaltung der Bundesautobahnen wird in Bundesverwaltung geführt. Der Bund kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen. Diese Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz."		"(2) Die Verwaltung der Bundesautobahnen wird in Bundesverwaltung geführt. Der Bund kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen. Diese Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften ist ausgeschlossen für Streckennetze, die das gesamte Bundesautobahnnetz oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile davon umfassen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz."
	c)	Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach den Wörtern "verwalten die" werden die Wörter "Bundesautobahnen und" gestrichen.		c) unverändert
	d)	Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:		d) unverändert
		aa) Nach dem Wort "Bund" werden die Wörter "Bundesautobahnen und sons- tige" durch die Wörter "die sonstigen" ersetzt.		
		bb) Nach dem Wort "in" werden die Wörter "bundeseigene Verwaltung" durch das Wort "Bundesverwaltung" ersetzt.		
2.	Der fügt	m Artikel 91c wird folgender Absatz 5 anget:	2.	u n v e r ä n d e r t
	Bur	"(5) Der übergreifende informationstechnie Zugang zu den Verwaltungsleistungen von dund Ländern wird durch Bundesgesetz mit timmung des Bundesrates geregelt."		
3.	Art	ikel 104b wird wie folgt geändert:	3.	In Artikel 104b Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

er- us- ne en. al- er- ee- el- Be- Lr-	Vorabfassung
	- wird du
	ırch die
	lektorien
	le Fassu
	ing ersei
	tzt.

	Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	"Das Bundesgesetz oder die Verwaltungsvereinbarung kann Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vorsehen. Die Festlegung der Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen."
	"Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen und die Grundzüge der Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grundlage des Bundeshaushaltgesetzes durch Verwal- tungsvereinbarung geregelt."	entfällt
	b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	entfällt
	"Die Einzelheiten der Unterrichtung kann der Bund im Einvernehmen mit den betroffe- nen Ländern vereinbaren."	
4.	Nach Artikel 104b wird folgender Artikel 104c eingefügt:	4. unverändert
	"Artikel 104c	
	Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Artikel 104b Absatz 2 und 3 gilt entsprechend."	
5.	Artikel 107 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
	a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
	"Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern, vorbehaltlich der Regelungen nach Absatz 2, nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu."	
	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	

	5
	2
	6
	7
	70
	S
	S
	9
	5
	7
	Q
	0
	\mathcal{Q}
	5
	di
	0
	le
	1
	C
	7
	<u>e</u> 1
	7
. .	(D)
t:	
n	
n	$\boldsymbol{\omega}$
n	S
ir	S
1-	
	9
	0
	3
	S
	0
	1

	Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
	stimmung des Bundesrates bedarf, ist sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind in dem Gesetz Zuschläge zu und Abschläge von der jeweiligen Finanzkraft bei der Verteilung der Länderanteile am Aufkommen der Umsatzsteuer zu regeln. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschlägen und für die Erhebung von Abschlägen sowie die Maßstäbe für die Höhe dieser Zuschläge und Abschläge sind in dem Gesetz zu bestimmen. Für Zwecke der Bemessung der Finanzkraft kann die bergrechtliche Förderabgabe mit nur einem Teil ihres Aufkommens berücksichtigt werden. Das Gesetz kann auch bestimmen, dass der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt. Zuweisungen können unabhängig von den Maßstäben nach den Sätzen 1 bis 3 auch solchen leistungsschwachen Ländern gewährt werden, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen (Gemeindesteuerkraftzuweisungen), sowie außerdem solchen leistungsschwachen Ländern, deren Anteile an den Fördermitteln nach Artikel 91b ihre Einwohneranteile unterschreiten."	
6.	Artikel 108 wird wie folgt geändert:	6. Artikel 108 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
	"Das Bundesgesetz nach Satz 1 kann <i>im Bereich der Informationstechnik</i> für ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bestimmen, dass bei Zustimmung einer im Gesetz genannten Mehrheit Regelungen für den Vollzug von Steuergesetzen für alle Länder verbindlich werden."	"Das Bundesgesetz nach Satz 1 kann für ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bestimmen, dass bei Zustimmung einer im Gesetz genannten Mehrheit Regelungen für den Vollzug von Steuergesetzen für alle Länder verbindlich werden."
	b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	b) unverändert

	20
	6
	5
	as
	S
	S
	3
	9
_	
	V
	— .
	70
	~
	0
	3
	7
	0
	O
	0
	0
	ie.
	7
	7
	O
	-
	Ø
	S
	S
	3
	<u>)</u> (
	\mathbf{O}
	-
	S
	(O)
_	Ŋ
•	

	Entwurf		Beschlüsse des 8. Ausschusses
	"(4a) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können bei der Verwaltung von Steuern, die unter Absatz 2 fallen, ein Zusammenwirken von Landesfinanzbehörden und eine länderübergreifende Übertragung von Zuständigkeiten auf Landesfinanzbehörden eines oder mehrerer Länder im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Die Kostentragung kann durch Bundesgesetz geregelt werden."		
7.	Artikel 109a wird wie folgt geändert:	7.	u n v e r ä n d e r t
	a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 2 wird aufgehoben.		
	b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:		
	"(2) Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 durch Bund und Länder. Die Überwachung orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.		
	(3) Die Beschlüsse des Stabilitätsrats und die zugrunde liegenden Beratungsunter- lagen sind zu veröffentlichen."		
8.	Nach Artikel 114 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	8.	Artikel 114 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
			a) In Satz 1 werden nach den Wörtern "der Haushalts- und Wirtschaftsführung" die Wörter "des Bundes" angefügt.
			b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	"Zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der den Ländern vom Bund im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen zugewiesenen Finanzierungsmittel und der Erreichung der mit der Zuweisung verbundenen gesamtstaatlichen Zielsetzung kann der Bundesrechnungshof im Benehmen mit den jeweils zuständigen Landesrechnungshöfen Erhebungen bei den mit der Mittelbewirtschaftung beauftragten Dienststellen der Landesverwaltung durchführen."		"Zum Zweck der Prüfung nach Satz 1 kanr der Bundesrechnungshof auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Erhe- bungen vornehmen; dies gilt auch in der Fällen, in denen der Bund den Ländern zweckgebundene Finanzierungsmittel zur Erfüllung von Länderaufgaben zuweist."

	Entwurf		Beschlüsse des 8. Ausschusses
).	Artikel 125c Absatz 2 wird wie folgt geändert:	9.	u n v e r ä n d e r t
	a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:		
	"Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Absatz 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen vom 20. Dezember 2001 nach Artikel 104a Absatz 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zu ihrer Aufhebung fort."		
	b) Die folgenden Sätze werden angefügt:		
	"Eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes durch Bundesgesetz ist ab dem 1. Januar 2025 zulässig. Die sonstigen nach Artikel 104a Abs. 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird."		
10.	Dem Artikel 143d wird folgender Absatz 4 angefügt:	10.	u n v e r ä n d e r t
	"(4) Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 können den Ländern Bremen und Saarland ab dem 1. Januar 2020 Sanierungshilfen in Höhe von jährlich insgesamt 800 Millionen Euro aus dem Haushalt des Bundes gewährt werden. Die Länder ergreifen hierzu Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die gleichzeitige Gewährung der Sanierungshilfen und Sanierungshilfen auf Grund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen."		
11.	Nach Artikel 143d werden die folgenden Artikel 143e, 143f und 143g eingefügt:	11.	Nach Artikel 143d werden die folgend kel 143e, 143f und 143g eingefügt:

hungen verlangt haben und mit Ablauf von fünf

Jahren nach Notifikation des Verhandlungsver-

langens der Bundesregierung, des Bundestages

oder der Länder beim Bundespräsidenten keine

gesetzliche Neuordnung der bundesstaatlichen Fi-

nanzbeziehungen in Kraft getreten ist. Der Tag

des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt

bekannt zu geben.

haben und mit Ablauf von fünf Jahren nach Noti-

fikation des Verhandlungsverlangens der Bundes-

regierung oder des Verhandlungsverlangens der

Länder beim Bundespräsidenten keine gesetzliche

Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbezie-

hungen in Kraft getreten ist. Der Tag des Außer-

krafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu

geben.

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
"Artikel 143e	"Artikel 143e
(1) Die Bundesautobahnen werden abweichend von Artikel 90 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften geführt. Der Bund regelt die Umwandlung der Auftragsverwaltung in Bundesverwaltung nach Artikel 90 Absatz 2 und 4 durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.	(1) Die Bundesautobahnen werden abwei chend von Artikel 90 Absatz 2 längstens bis zun 31. Dezember 2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständiger Selbstverwaltungskörperschaften geführt. De Bund regelt die Umwandlung der Auftragsver waltung in Bundesverwaltung nach Artikel 90 Absatz 2 und 4 durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.
(2) Auf Antrag eines Landes, der bis zum 31. Dezember 2018 zu stellen ist, übernimmt der Bund abweichend von Artikel 90 Absatz 4 die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Bundesverwaltung.	(2) unverändert
Artikel 143f	Artikel 143f
Artikel 143d, das Gesetz über den Finanz- ausgleich zwischen Bund und Ländern sowie sonstige auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 in seiner ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung erlassene Gesetze treten außer Kraft, wenn nach dem 31. Dezember 2030 die Bundesregierung oder gemeinsam mindestens drei Länder Verhandlungen über eine Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen verlangt	Artikel 143d, das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sowie sonstige auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 in seiner ab dem 1. Januar 2020 geltender Fassung erlassene Gesetze treten außer Kraft wenn nach dem 31. Dezember 2030 die Bundes regierung, der Bundestag oder gemeinsam mindestens drei Länder Verhandlungen über eine Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbezie-

	9
	$\tilde{\Omega}$
	9
	d a
	SS
	~
	3
C	7
•	
	5
	5
	₹.
	Q
	$\overline{}$
	9
	9
	0
	\rightleftharpoons
	D
	lekt
	五
	5
	7
	Œ,
	7
	
	(D
	ΥÜ
	Ö
	S
	S
_	\mathbf{z}
C	Q
	(D
	4
	S)
	(D)
	1
	17

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
Artikel 143g	u n v e r ä n d e r t
Für die Regelung der Steuerertragsverteilung, des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen bis zum 31. Dezember 2019 ist Artikel 107 in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom [einsetzen: Tag der Ausfertigung] geltenden Fassung weiter anzuwenden."	
Artikel 2	Artikel 2
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Johannes Kahrs, Dr. Gesine Lötzsch und Anja Hajduk

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf den Drucksachen 18/11131 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)) und 18/11135 (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften) und die dazugehörigen Unterrichtungen mit den Gegenäußerungen der Bundesregierung auf Drucksachen 18/11186 und 18/11185 sowie den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 18/11165 in seiner 218. Sitzung am 16. Februar 2017 dem Haushaltsausschuss federführend sowie den nachfolgend genannten Ausschüssen zur Mitberatung überwiesen:

Zu Buchstabe a

Innenausschuss, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Energie, Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung.

Zu Buchstabe b

Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Zur Umsetzung der Ergebnisse der Beratungen der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern gemäß Beschluss vom 14. Oktober 2016 wird von der Bundesregierung der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes eingebracht. Zum wesentlichen Inhalt der Vorlage wird im Übrigen auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11131 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Antrag stellende Fraktion fordert einen Entwurf der Bundesregierung zur Neufassung des Artikels 90 des Grundgesetzes, der sicherstellt, dass Bundesautobahnen und Bundesstraßen des Fernverkehrs umfassend vor Privatisierungen geschützt werden. Ausgeschlossen werden sollen darin neben einer zivilrechtlichen Übertragung des Eigentums an den Bundesfernstraßen und an einer etwaigen Bundesautobahngesellschaft insbesondere Privatisierungen in Form von mittelbaren Beteiligungen an der Gesellschaft, in Form von unwirtschaftlichen Formen der Fremdkapitalaufnahme sowie funktionale Privatisierungen nach dem ÖPP-Ansatz.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie des gutachtlich beteiligten Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat in seiner 120. Sitzung am 31. Mai 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) - Drucksache 18/11131 - beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) - Drucksache 18/11131 - beraten und in der durch die Ausschussdrucksache 18(8)4315 geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 116. Sitzung am 31. Mai 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) - Drucksache 18/11131 - beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat in seiner 114. Sitzung am 31. Mai 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) - Drucksache 18/11131 - beraten und die Annahme in der durch die Ausschussdrucksache 18(8)4315 geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN empfohlen.

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat in seiner 113. Sitzung am 31. Mai 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) - Drucksache 18/11131 - beraten und in der durch die Ausschussdrucksache 18(8)4315 geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 98. Sitzung am 31. Mai 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) - Drucksache 18/11131 - beraten und in der durch die Ausschussdrucksache 18(18)376 geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN angenommen.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) am 30. Januar 2017 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) in der Fassung der Bundesrats-Drucksache 769/16 befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

"2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen."

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist bedingt gegeben.

Die Nachhaltigkeitsprüfung ist durchgeführt worden.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat in seiner 113. Sitzung am 31. Mai 2017 den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 18/11165 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Haushaltsausschuss beschloss in seiner 93. Sitzung am 15. Februar 2017 auf Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 18(8)4172) mit den Stimmen aller im Ausschuss vertretenen Fraktionen, zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung auf den Drucksachen 18/11131 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)) und 18/11135 (Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften) am 6., 20. und 27. März 2017 mehrstündige, nach Themenschwerpunkten getrennte öffentliche Anhörungen durchzuführen.

In den beiden öffentlichen Anhörungen am 6. März 2017 informierte sich der Ausschuss über die Themen "Unterhaltsvorschuss" (94. Sitzung) und "Bessere Förderung von Investitionen, kommunale Bildungsinfrastruktur" (95. Sitzung).

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zum Thema "Unterhaltsvorschuss" sind in der Ausschussdrucksache 18(8)4192 und zum Thema "Bessere Förderung von Investitionen, kommunale Bildungsinfrastruktur" in den Ausschussdrucksachen 18(8)4193 und zu18(8)4193 zusammengestellt.

Die von den Fraktionen benannten Sachverständigen sowie weitere Einzelheiten sind den stenografischen Protokollen der Anhörungen zu entnehmen (Protokoll-Nummern 18/94 und 18/95).

Des Weiteren vertiefte der Ausschuss in den öffentlichen Anhörungen am 20. März 2017 die Themen "Bund-Länder-Finanzbeziehungen (im engeren Sinne), Ausgleich unterschiedliche Finanzkraft Länder und Gemeinden, Geltungsdauer", "Stärkung Stabilitätsrat" sowie "Stärkung Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung" (98. Sitzung) und "Kontrollrechte BRH" und "Sonstige Regelungen (Änderung HGrG, BHO)" (99. Sitzung).

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zu den Themen "Bund-Länder-Finanzbeziehungen (im engeren Sinne), Ausgleich unterschiedliche Finanzkraft Länder und Gemeinden, Geltungsdauer", "Stärkung Stabilitätsrat" sowie "Stärkung Rechte des Bundes in der Steuerverwaltung" sind in der Ausschussdrucksache 18(8)4218 und zu den Themen "Kontrollrechte BRH" und "Sonstige Regelungen (Änderung HGrG, BHO)" in den Ausschussdrucksachen 18(8)4219 zusammengestellt.

Die von den Fraktionen benannten Sachverständigen sowie weitere Einzelheiten sind den stenografischen Protokollen der Anhörungen zu entnehmen (Protokoll-Nummern 18/98 und 18/99).

Schließlich behandelte der Ausschuss in den öffentlichen Anhörungen am 27. März 2017 die Themen "Infrastrukturgesellschaft Verkehr" (101. Sitzung) und "Digitalisierung" (102. Sitzung).

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen zum Thema "Infrastrukturgesellschaft Verkehr" sind in der Ausschussdrucksache 18(8)4233 und zum Thema "Digitalisierung" in den Ausschussdrucksachen 18(8)4234 zusammengestellt.

Die von den Fraktionen benannten Sachverständigen sowie weitere Einzelheiten sind den stenografischen Protokollen der Anhörungen zu entnehmen (Protokoll-Nummern 18/101 und 18/102).

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Unter Einbeziehung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörungen und der Berichte des Bundesrechnungshofs auf den Ausschussdrucksachen 18(8)4150, 18(8)4158, 18(8)4244, 18(8)4257, 18(8)4280, 18(8)4318 sowie des Gutachtens des Präsidenten des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) auf der Ausschussdrucksache 18(8)4129 hat der Haushaltsausschuss in seiner 106. Sitzung am 17. Mai 2017 schließlich den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 18/11131, 18/11186 sowie den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 18/11165 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD führten zu dem Gesetzentwurf und den dazu vorgelegten Änderungsanträgen wie folgt aus:

a) Bundesstaatlicher Finanzausgleich (Artikel 107, 109a, 125c, 143d, 143f, 143g)

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD verwiesen darauf, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf durch Änderungen des Grundgesetzes und einfachgesetzliche Regelungen der Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 2020 umgesetzt werde. Das bisherige mehrstufige Ausgleichssystem werde umfassend reformiert. Die Möglichkeit eines Umsatzsteuervorwegausgleichs entfalle. Zukünftig werde die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer allein anhand der Einwohnerzahl erfolgen, ergänzt um Zu- und Abschläge für einen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft. Der Ausgleichstarif sei so gestaltet, dass die Abzüge für die finanzstarken Länder begrenzt würden. Zusätzlich werde die kommunale Finanzkraft künftig etwas stärker bei der Ermittlung der Finanzkraft der Länder berücksichtigt. Darüber hinaus werde die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen für zwei neue Zuweisungen des Bundes für den Ausgleich geringer kommunaler Steuerkraft und unterdurchschnittlicher Forschungszuweisungen.

Angesichts einer besonders schwierigen Haushaltssituation stelle der Bund den Ländern Saarland und Bremen ab dem Jahr 2020 eine Sanierungshilfe von je 400 Millionen Euro jährlich zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft zur Verfügung. Darüber hinaus würden Finanzhilfen für Seehafenlasten sowie das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-Bundesprogramm fortgeführt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass es durch die Neuregelung Planungssicherheit für Bund und Länder gebe für die Zeit nach dem Auslaufen der bisherigen Regelungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich. Im Ergebnis werde der Bund durch die Neuregelung finanziell mit rund 10 Mrd. Euro ab dem Jahr 2020 belastet. Dieser Betrag steige im weiteren Verlauf an, da ein Teil der zusätzlich zur Verfügung gestellten Umsatzsteuermittel an die Länder dynamisiert sei. Gegenüber der bisherigen Regelung würden alle Länder finanziell besser gestellt. Die Koalition setze damit auch ihren Kurs der Entlastung von Ländern und Kommunen fort.

Als eine Änderung im parlamentarischen Verfahren hätten die Fraktionen von CDU/CSU und SPD eine jährliche Berichtspflicht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vereinbart. Der Bericht solle die unterschiedlichen Zahlungsströme und deren Entwicklungen im neuen System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs transparent machen. Dabei solle auch auf die Bemühungen der Länder zur Rückführung der Bedarfe für die verschiedenen Sonderzuweisungen eingegangen werden. Eine weitere Änderung im parlamentarischen Verfahren betreffe die technische Sicherstellung, dass die vereinbarte Übertragung von 4,02 Mrd. Euro vom Bund an die Länder korrekt umgesetzt werden könne.

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD betonten, dass die Arbeit des Stabilitätsrates durch die Änderung von Artikel 109a des Grundgesetzes gestärkt werde. Zukünftig überwache der Stabilitätsrat die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Schuldenregel im Bund und in jedem Land.

Schließlich hätten die Fraktionen von CDU/CSU und SPD die im Gesetzentwurf vorgesehene Kündigungsregelung zum neuen bundesstaatlichen Finanzausgleich insoweit verändert, dass auch der Deutsche Bundestag ein eigenes Kündigungsrecht erhalte, neben der Bundesregierung und einer Gruppe von mindestens drei Ländern.

b) Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs (Artikel 90 und Artikel 143e)

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD begrüßten, dass durch bereits im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung des Artikels 90 des Grundgesetzes die Verwaltung der Bundesautobahnen in Bundesverwaltung überführt werde (Artikel 90 Absatz 1) und gleichzeitig die Möglichkeit fortbestehe, auf Antrag eines Landes die sonstigen Bundesfernstraßen in diesem Land ebenfalls in Bundesverwaltung zu übernehmen (Artikel 90 Absatz 4). Diese Abkehr von der reinen Auftragsverwaltung sei ein wichtiger Reformschritt für nachhaltige Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur. Die bundeseigene Verwaltung – für die sich der Bund einer privaten Gesellschaft bedienen könne, die im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehe (Artikel 90 Absatz 2) – verspreche zügigere Baumaßnahmen und einen effizienteren Mitteleinsatz. Der Bund sei künftig weniger abhängig von Kooperationsbereitschaft und Leistungsfähigkeit von Landesstraßenbauverwaltungen, um seine Prioritätensetzungen bei den Verkehrsinvestitionen umzusetzen.

Um die im Regierungsentwurf angelegten Schranken gegen eine Privatisierung der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesfernstraßen auszubauen und zu präzisieren, hätten sich die Koalitionsfraktionen in den parlamentarischen Beratungen darauf verständigt, Artikel 90 Absatz 2 um zwei Sätze zu ergänzen. Erstens werde eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft privaten Rechts und deren Tochtergesellschaften ausgeschlossen (Artikel 90 Absatz 2 Satz 4). Dadurch werde sichergestellt, dass der Bund die Herrschaftsmacht über die Gesellschaft vollständig behalte, ebenso wie die finanzielle Verantwortung (Lasten und wirtschaftlichen Nutzen aus der Gesellschaft). Zweitens werde eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) ausgeschlossen für Streckennetze, die das gesamte Bundesautobahnnetz in einem Land oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile dieser Netze umfassen (Artikel 90 Absatz 2 Satz 5). ÖPP seien damit auf der Ebene von Einzelprojekten weiterhin möglich, während ÖPP im Gesamtnetz und bei Teilnetzen ausgeschlossen seien.

Artikel 143e des Grundgesetzes räume dem Bund die Kompetenzen ein, die erforderlich seien, den Übergang von der Bundesauftragsverwaltung zur Bundesverwaltung zu gewährleisten. Nach einer Änderung im parlamentarischen Verfahren werde die Auftragsverwaltung nicht mehr zwingend bis zum 31. Dezember 2020 fortbestehen, sondern längstens bis zu diesem Termin, könne als schon vorher beendet werden entsprechend der einfachgesetzlich zu treffenden Regelungen.

c) Portalverbund für Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung (Artikel 91c)

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD begrüßten, dass mit der Änderung von Artikel 91c des Grundgesetzes die Einrichtung eines verbindlichen, bundesweiten Verwaltungsportalverbundes ermöglicht werde. Alle Nutzer – Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen – könnten künftig Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen online in Anspruch nehmen. Damit mache Deutschland einen großen Schritt in der Modernisierung und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung.

d) Bessere Förderung von Investitionen (Artikel 104b)

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD stellten die Ergänzung des Artikel 104b des Grundgesetzes als ein besonderes Anliegen heraus. Wenn der Bund den Ländern und Kommunen Finanzhilfen für Investitionen nach Artikel 104b des Grundgesetzes gewähre, werde er in Zukunft mehr Mitwirkungsrechte bei der Programmausgestaltung erhalten. Konkret bestehe die Möglichkeit, bei Finanzhilfen nicht nur Investitionsbereiche und –arten festzulegen, sondern im Einvernehmen mit dem begünstigten Land auch Kriterien für die Programmausgestaltung zu definieren. Außerdem könne zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die in Artikel 104b Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes geregelten Befugnisse der Bundesregierung gelten unmittelbar.

e) Unterstützung Bildungsinfrastruktur in finanzschwachen Kommunen (Artikel 104c)

CDU/CSU und SPD betonten, dass im Grundgesetz im neuen Artikel 104c des Grundgesetzes die verfassungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen werde, dass der Bund finanzschwache Kommunen bei der Sanierung von Schulen unterstützen könne. Das sog. Kooperationsverbot werde dabei gelockert.

f) Steuerverwaltung (Artikel 108)

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD verwiesen darauf, dass die mit den beiden Gesetzentwürfen intendierte Stärkung des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Verwaltung von Steuern zu einer einheitlicheren Rechtsanwendung und einem besseren Steuervollzug führen werde. Durch die Änderung in Artikel 108 des Grundgesetzes werde der Bundesgesetzgeber ermächtigt, Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Steuerverwaltung im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern länderübergreifend zu übertragen. Ferner würden im Rahmen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern zur Verbesserung oder Erleichterung des Vollzugs der Steuergesetze Mehrheitsentscheidungen weitreichender als bisher zugelassen, z. B. indem ein kleiner Kreis bestehend aus dem Bund und einer begrenzten Anzahl an Ländern, Mehrheitsentscheidungen trifft, die zugunsten und zulasten aller Länder gelten. Diese im Gesetzentwurf für Artikel 108 des Grundgesetzes noch auf den Bereich der Informationstechnik beschränkte Regelung werde durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD im parlamentarischen Verfahren auf alle Bereiche des Zusammenwirkens von Bund und Ländern in der Verwaltung von Steuern ausgedehnt.

g) Kontrollrechte des Bundesrechnungshofes (Artikel 114)

Die Ausweitung der Kontrollrechte des Bundesrechnungshofs (BRH) war ein zentraler Punkt für die Koalitionsfraktionen. Hinsichtlich der zweckentsprechenden Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes werde der BRH durch die Änderung von Artikel 114 des Grundgesetzes ausdrücklich ermächtigt, Erhebungen auch außerhalb der Bundesverwaltung vorzunehmen. Für effektive Prüfungen werde die Prüfmöglichkeit auf alle Stellen außerhalb der Bundesverwaltung (Länder, Kommunen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts) ausgeweitet. Diese Prüfermächtigung umfasst nicht nur grundgesetzliche Mischfinanzierungstatbestände, sondern auch die Kostenerstattung bei der Mitfinanzierung von Geldleistungsgesetzen sowie Regionalisierungs- und Entflechtungsmittel.

Die Fraktion DIE LINKE. verwies auf die von der Bundesregierung am 13. Februar 2017 dem Bundestag vorgelegten Gesetzentwürfe – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) auf Drucksache 18/11131 sowie Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften auf Drucksache 18/11135 – die das Ziel verfolgten, die Finanz und Verwaltungsbeziehungen zwischen Bund und Ländern mit Wirkung ab dem Jahr 2020 neu zu regeln. Die in den beiden Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Veränderungen sollten den Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016 sowie die Einigung über Details vom 8. Dezember 2016 umsetzen.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Veränderungen würden im Einzelnen umfassen:

Der Bund unterstütze die Länder ab dem Jahr 2020 mit 9,7 Milliarden Euro jährlich zusätzlich. Berechnungsgrundlage für die Zahl von 9,7 Milliarden Euro sei die Steuerschätzung vom November 2016 für das Jahr 2020. Gleichzeitig solle die Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern in mehreren Bereichen neu geregelt und dabei die Rolle des Bundes gestärkt werden.

Die geltenden Regelungen des Finanzausgleichs würden nach aktueller Rechtslage im Jahr 2019 auslaufen. Der Länderfinanzausgleich im engeren Sinne solle in seiner derzeitigen Form ebenso abgeschafft werden wie der Umsatzsteuervorausgleich. Ein Großteil des Entlastungsbetrags von 9,7 Milliarden Euro jährlich ab 2020 zugunsten der Länder solle über den bundesstaatlichen Finanzausgleich laufen.

Der Entlastungsbetrag von 9,7 Milliarden Euro jährlich enthalte die Fortsetzung von bereits heute geltenden beziehungsweise ähnlich geltenden Regelungen wie den Entflechtungsmitteln (künftig als Umsatzsteuerfestbetrag in gleicher Höhe), der Gemeindeverkehrsfinanzierung, den Finanzhilfen für Seehäfen, den Sanierungshilfen für Bremen und Saarland anstelle der heutigen Konsolidierungshilfen sowie den besonderen Hilfen für die ostdeutschen Länder, die an die Stelle des Ende 2019 wegfallenden Solidarpakts II träten.

Bezogen auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern schlage die Bundesregierung vor:

Der Bund solle die alleinige Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen erhalten. Er könne sich dabei einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen.

Der Bund solle mehr Einwirkungsrechte bei Finanzhilfen erhalten. Ab 2020 sollten die Arten der zu fördernden Investitionen und die Grundzüge der Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen durch eine bundesrechtliche Regelung mit Zustimmung des Bundesrates oder durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Der Bund solle eine Mitfinanzierungskompetenz für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur erhalten. Zu diesem Zweck stocke der Bund den seit 2015 existierenden Kommunalinvestitionsförderungsfonds um weitere 3,5 Milliarden Euro auf insgesamt 7 Milliarden Euro auf. Abweichend vom Königsteiner Schlüssel würden der Verteilung der Mittel zwischen den Ländern folgende drei Kriterien zugrunde gelegt: Bevölkerungszahl, Arbeitslosenzahl und Kassenkreditbestände. Die Länder legten die Auswahl der förderfähigen Gebiete fest (vgl. Artikel 7, § 11 Absatz 2 Satz des Entwurfs).

Der Stabilitätsrat solle gestärkt und ab 2020 auch die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder überwachen.

Die Einflussmöglichkeiten des Bundes in der Steuerverwaltung, insbesondere im Bereich der Informationstechnik, sollten gestärkt und Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofs bei Mischfinanzierungen im Grundgesetz verankert werden.

Digitalisierung und Online-Portal: Ziel sei ein bundesweiter Portalverbund, über den die Bürgerinnen und Bürger auf die Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung von Bund und Ländern zugreifen könnten.

Im Rahmen des Gesetzespaketes solle das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) so geändert werden, dass die Altersgrenze für Kinder von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben werde. Die bislang geltende Befristung der Leistung auf 72 Monate solle aufgehoben werden. In seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2017 habe der Bundesrat vorgeschlagen, dass der Bezug dieser Leistung mit der Auflage verbunden werde, dass das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen sei oder der/die Alleinerziehende im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto beziehe.

Die Fraktion DIE LINKE. stehe für einen solidarischen Föderalismus. Das Grundprinzip der Solidarität der Bundesländer untereinander sowie zwischen Bund und Bundesländer müsse bestehen bleiben. Eine Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen solle dem Auseinanderdriften der Regionen entgegenwirken und wirksam gleichwertige Lebensverhältnisse fördern.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte es, dass die Bundesländer ab 2020 durch den Bund jährlich mit insgesamt 9,7 Milliarden Euro entlastet werden sollen. Dies sei deutlich mehr, als der Bund den Bundesländern ursprünglich habe zugestehen wollen. Die Wortführer eines "Ellenbogenföderalismus" seien abgewehrt worden.

Dennoch lehne die Fraktion DIE LINKE. beide Gesetzentwürfe ab, da die Bundesregierung auch sehr problematische Änderungsvorschläge in das Gesamtpaket eingearbeitet habe. Das betreffe vor allem das Thema Verkehrsinfrastrukturgesellschaft – also die Absicht, die Autobahnen im Ergebnis zu privatisieren.

Die Gesetzentwürfe folgten der Logik der von der Fraktion DIE LINKE. abgelehnten Schuldenbremsenpolitik. Deren negative Folgen sollten insbesondere bei den Kommunen abgeladen werden (Stichwort: Investitionsstau). Der Bund wolle über den sogenannten Stabilitätsrat eine Art Troika für die Bundesländer einführen.

Bei der geplanten Verkehrsinfrastrukturgesellschaft hätten sich die Versicherungen und Anlagefonds durchgesetzt, die sich über Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) fortlaufend jährliche Zusatzgewinne in Milliardenhöhe auf Kosten der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland verschaffen wollten. Es drohe die faktische, kaum umkehrbare oder sogar unumkehrbare Privatisierung von Autobahnen und anderen Bundesstraßen. Die Fraktion DIE LINKE. forderte, dass die Einbeziehung Privater auf grundgesetzlicher Ebene untersagt werden müsse. Die Verantwortung für die Daseinsvorsorge auch im Verkehrsinfrastrukturbereich solle ausschließlich bei der öffentlichen Hand liegen.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte die Erhöhung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds um 3,5 Milliarden Euro für bedeutsame Investitionen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur. Diese Mittel könnten jedoch angesichts des bundesweiten Investitionsstaus von 34 Milliarden Euro allein im Bildungsbereich allenfalls als ein erster zaghafter Schritt aufgefasst werden. Überhaupt sehe die Fraktion DIE LINKE. das finanzielle Engagement des Bundes mit einem Anteil von etwa 10 Prozent des Gesamtbildungsbudgets als viel zu gering an und fordere seit Jahren eine Aufhebung des Kooperationsverbotes im Bildungsbereich. Der Bund sei es schließlich auch gewesen, der mit seiner Steuersenkungs-und Schuldenbremsenpolitik der vergangenen Jahre die Kommunen in die Lage gebracht hab, kaum noch aus eigener Anstrengung heraus Investitionen in die Bildungsinfrastruktur vornehmen zu können.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte den Verteilungsschlüssel der Mittel für den Kommunalinvestitionsförderungsfonds. Das Kriterium Kassenkreditbestände werde in diesem Zusammenhang von der Fraktion DIE LINKE. als nicht sachgerecht angesehen. Überaus kritisch sehe die Fraktion DIE LINKE. den Artikel 7 des Begleitgesetzes, mit dem das "Kommunalinvestitionsförderungsgesetz" geändert werden solle. In § 13 Absatz 2 sollten ÖPP als Finanzierungsvariante ermöglicht werden.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte grundsätzlich das Vorhaben, über einen bundesweiten Portalverbund, über den die Bürgerinnen und Bürger auf die Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung von Bund und Ländern zugreifen könnten, einzurichten. Der konkreten Umsetzung stehe die Fraktion DIE LINKE. jedoch skeptisch

gegenüber, da offene Fragen hinsichtlich des effektiven Datenschutzes und der Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung bestünden.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüßte die längst überfällige Ausweitung des Bezugs des Unterhaltsvorschusses bis zum 18. Lebensjahr und die gleichzeitige Abschaffung der Bezugsdauer von sechs Jahren. Beides seien Forderungen, deren Umsetzung die Fraktion DIE LINKE. seit über zehn Jahren dem Parlament vorgeschlagen habe. Damit werde die besondere Belastungssituation alleinerziehender Elternteile gewürdigt, die überwiegend für längere Zeit fortdauere und mindestens bis zur Volljährigkeit des Kindes reiche. Die Fraktion DIE LINKE. bedauerte hingegen, dass wesentlich weniger Kinder als ursprünglich geplant an dem erweiterten Unterhaltsvorschuss würden partizipieren können, was unter anderem an der geplanten Einkommensuntergrenze von 600 Euro liege. Hiermit werde erstmals die ganze Systematik des Unterhaltsvorschusses untergraben, indem zukünftig eine Leistung, die als Vorleistung für einen unterhaltspflichtigen Elternteil gewährt werde, von der Bedürftigkeit der Empfangenden abhängig gemacht werden solle. Die vorliegenden Gesetzentwürfe würden keine Initiative enthalten, auf eine Anrechnung der Leistungen aus dem Unterhaltsvorschuss und des Kindergeldes auf die SGB II-Leistungen zu verzichten. Die Fraktion DIE LINKE, werde sich auch weiterhin für die Nichtanrechnungen dieser Leistungen einsetzen und damit auf eine Verbesserung der Situation der Alleinerziehenden im SGB II-Bezug hinwirken. An der geplanten Novellierung kritisierte die Fraktion DIE LINKE. zudem, dass die um zehn Prozent erhöhte finanzielle Beteiligung des Bundes am erweiterten Unterhaltsvorschuss bei weitem nicht ausreiche, die Belastungen auszugleichen, die auf die Kommunen zukämen. Beispielhaft solle hier die kreisfreie Stadt Eisenach angeführt werden. Eine Simulationsrechnung habe ergeben, dass die Stadt mit einer Fallzahlzunahme von etwa 61 Prozent und einer erhöhten finanziellen Mehrbelastung von 66,7 Prozent durch die Ausweitung des Kreises der Berechtigten rechne. Nicht berücksichtigt seien hierbei noch die Kosten zusätzlichen Personals für die Bearbeitung der Anträge neuer Leistungsberechtigter, die von der Stadt vollständig selbst getragen werden müssten.

Mit der von der Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagenen Änderung von Artikel 90 Absatz 2 Satz 5 Grundgesetz sollten ÖPP insbesondere auch im Autobahnbau ausgeschlossen werden. Dies solle sowohl für Streckennetze, Teile von Streckennetzen und einzelne Strecken sowie Teilstrecken gelten. Insbesondere gegen umfangreiche funktionale Privatisierungen durch Einrichtung von Teilnetz-bezogenen ÖPP- und Konzessionsgesellschaften bestehe aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer in besonderem Maße das Erfordernis grundgesetzlicher Schutzmechanismen. Bei einer sehr weitreichenden funktionalen Privatisierung – insbesondere durch Teilnetz-ÖPP und Teilnetz-bezogene Konzessionslösungen – würden erhebliche negative Folgen für die Nutzerinnen und Nutzer, Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, sowie dem Staat drohen. Das französische Beispiel der Autobahnkonzessionierung zeige, dass die Kosten für die Nutzerinnen und Nutzer deutlich steigen könnten – in Frankreich in den zehn Jahren nach der Konzessionierung um über 20 Prozent –, dass die Dividendenausschüttung an die Investoren im Mittelpunkt stehe, dass die Politik umfangreich an Einfluss verliere, dass der öffentlichen Hand wichtiges Knowhow dauerhaft verloren gehe und dass der Staat seine fiskalische Flexibilität verliere. Bei Erweiterung und Modernisierung des Netzes würden zudem staatliche Ausgleichzahlungen an private ÖPP-Partner drohen, wenn betriebswirtschaftlich wenig rentable Vorhaben, die aber einen hohen gesamtwirtschaftlichen Nutzen aufwiesen, umgesetzt werden sollten.

Mit einem weiteren Änderungsantrag wolle die Fraktion DIE LINKE. erreichen, dass die Mittel aus dem gemäß Artikel 104c Grundgesetz errichteten Kommunalinvestitionsförderungsfonds nicht für Investitionen in Schulen genutzt werden dürften, die in Form von ÖPP erbracht würden. ÖPPs würden sich regelmäßig als wesentlich teurer als die von Kommunen in Eigenregie betriebenen Baumaßnahmen erweisen. So fielen etwa die Kosten des Landkreises Offenbach, der Sanierung und Betrieb von 90 Schulen an die Konzerne Hochtief und SKE übertragen habe, fast doppelt so hoch aus als zu Beginn der ÖPP behauptet worden sei. Die höheren Kosten der ÖPPs verringerten die öffentlichen Mittel, die für Sanierung, Neu- und Ausbau von Schulen zur Verfügung stünden. Während Steuergelder private Renditen päppelten, wachse der bereits jetzt auf 34 Milliarden Euro geschätzte Investitionsstau im Schulbereich künftig weiter an. Über ÖPPs würden öffentliche Schulden in Schattenhaushalten versteckt. Sie schönten kurzfristig die öffentlichen Haushalte, langfristig aber vergrößerten sie das Problem der öffentlichen Verschuldung. Da sich die privaten Betreiber auf das Betriebsgeheimnis und Gewinngarantien beriefen, verlören die Kommunen Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten. Der Betreiberwechsel von den Kommunen zu privaten Gesellschaften gefährde zudem die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, etwa von Hausmeisterinnen und Hausmeistern, Küchen- und Reinigungspersonal. Außerdem würden ÖPPs auf Finanzmärkten gehandelt. Betreiberfirmen wie Hochtief oder Bilfinger würden bereits zahlreiche deutsche Schul-ÖPPs

an Investmentfonds verkaufen. Die Renditen der Fonds speisten sich somit aus Steuergeldern, die ursprünglich dem Schulbau gewidmet gewesen wären.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte es grundsätzlich, dass Bund und Länder eine Einigung bezüglich der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erzielt hätten - diese biete allen Beteiligten Planungssicherheit. Da die einfachgesetzliche Grundlage des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern mit dem Solidarpakt II und dem Finanzausgleichsgesetz 2019 ende, sei ab 2020 eine Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs ab 2020 erforderlich. Zu diesem Zeitpunkt greife auch die Verpflichtung der Länder zur Einhaltung der Schuldenbremse, was die Dringlichkeit einer Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern an die veränderten Ausgangsbedingungen und neuen Herausforderungen zusätzlich erhöht habe. Kritik übe die Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN allerdings am Inhalt der Einigung. Bund und Länder hätten die große Chance vertan, die Bundesrepublik finanzpolitisch zu entrümpeln und die richtigen Weichen für die Herausforderungen der Zukunft zu stellen. Die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 18/11131) vorgeschlagene Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen bereite die Bundesrepublik finanzpolitisch nicht ausreichend auf die Herausforderungen der Zukunft vor. Absehbaren gesellschaftlichen Umbrüchen, wie dem demographischen und sozialräumlichen Wandel, werde nicht Rechnung getragen; sie seien im Rahmen der Analyse noch nicht einmal als Herausforderung benannt worden. Dieses grundlegende Defizit behebe auch der Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(8)4315) nicht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN hebt hervor, dass sie insbesondere die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs im eigentlichen Sinne ablehne, weil die Beseitigung des horizontalen Ausgleichs unter den Ländern das bisherige solidarische Einstehen der Länder untereinander beende und damit den Charakter der bisherigen Finanzbeziehungen verändere und sie dem kommunalen Finanzausgleich ähnlich mache. Darüber hinaus schaffe die Neuordnung weder eine höhere Transparenz noch eine stärkere Berücksichtigung objektiver Finanzbedarfe. Und die ungleiche Verteilung der Mittel zwischen den Ländern stehe einem innerdeutschen Konvergenzprozess im Weg. Ohnehin reiche Länder würden von der Reform mehr profitieren als finanzschwache Regionen. Das lasse die große Disparität, die schon heute zwischen den einzelnen Bundesländern und innerhalb der kommunalen Familie herrsche, weiter wachsen und laufe dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse zuwider. Darum lehnt die Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN die geplante Änderung des Artikels 107 GG ab.

Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzesentwurfs unterschiedlich zu bewerten – das bringe die Fraktion auch in ihrem differenzierten Abstimmungsverhalten zum Ausdruck. Neben durchaus begrüßenswerten Initiativen – etwa in den Bereichen Digitalisierung und Steuerverwaltung – eröffne der Gesetzesentwurf bei der Bundesfernstraßengesellschaft problematische Privatisierungsoptionen. Hier sieht die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dringenden Korrekturbedarf. Im Grundgesetz müssten Privatisierungsschranken eingezogen werden, die jede Beteiligung Dritter an der Bundesfernstraßengesellschaft ausschlössen – die Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN verwies in dem Zusammenhang auf ihren Änderungsantrag zu Artikel 90 und 143e GG. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu Artikel 90 und 143e GG gehe hier nicht weit genug, weil er nur die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft grundgesetzlich ausschließe. Jenseits der Veräußerung des Eigentums an der Infrastrukturgesellschaft bestünden aber weitaus mehr Privatisierungsmöglichkeiten als der Verkauf der Gesellschaft an sich.

Auch im Bereich Bildung in Kommunen liefere der Gesetzentwurf nur eine unzureichende Lösung der drängenden Probleme. Zwar seien die Initiativen in diesem Bereich grundsätzlich zu begrüßen – dies gilt insbesondere für die vom Bund anerkannte Verantwortung für finanzschwache Kommunen und seine Mitverantwortung im Bildungsbereich –, allerdings bleibe die Aufhebung des Kooperationsverbots im Bildungsbereich nötig. Sie werde mit der Gesetzesvorlage nicht angegangen. Der neue Artikel 104c GG stelle lediglich eine Minimallösung dar, der eine echte Öffnung der Verfassung nicht erreiche.

Die im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/11135) vorgesehenen Änderungen bewertet die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN differenziert und stimmt entsprechen mit Enthaltung.

Änderungsanträge der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN I. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.

Ausschussdrucksache 18(8)4324

Der Ausschuss möge beschließen:

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b wird in Artikel 90 Absatz 2 folgender Satz 5 angefügt:

"Eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften ist ausgeschlossen."

Begründung:

Mit der Änderung von Artikel 90 Absatz 2 Satz 5 werden sogenannte Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) im Autobahnbau ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für Streckennetze, Teile von Streckennetzen und einzelne Strecken sowie Teilstrecken.

Insbesondere gegen umfangreiche funktionale Privatisierungen durch Einrichtung von Teilnetz-bezogenen ÖPPund Konzessionsgesellschaften besteht aus Sicht der Nutzer in besonderem Maße das Erfordernis grundgesetzlicher Schutzmechanismen. Bei einer sehr weitreichenden funktionalen Privatisierung – insbesondere durch Teilnetz-ÖPP und Teilnetz-bezogene Konzessionslösungen – würden erhebliche negative Folgen für die Nutzer, Steuerzahler und den Staat drohen. Das französische Beispiel der Autobahnkonzessionierung zeigt, dass die Kosten
für die Nutzer deutlich steigen können – in Frankreich in den 10 Jahren nach der Konzessionierung um über 20
Prozent, dass die Dividendenausschüttung an die Investoren im Mittelpunkt steht und dass die Politik umfangreich
an Einfluss verliert, dass der öffentlichen Hand wichtiges Knowhow dauerhaft verloren geht und dass der Staat
seine fiskalische Flexibilität verliert.

Bei Erweiterung und Modernisierung des Netzes drohen zudem staatliche Ausgleichzahlungen an den Privaten, wenn betriebswirtschaftlich wenig rentable Vorhaben, die aber einen hohen gesamtwirtschaftlichen Nutzen aufweisen, umgesetzt werden sollen.

Der Haushaltsausschuss lehnte den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(8)4324 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN ab.

II. Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Ausschussdrucksache 18(8) 4329

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - *a)* Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
 - "b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Die Verwaltung der Bundesautobahnen wird in Bundesverwaltung geführt. Der Bund kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Anstalt öffentlichen Rechts oder einer Gesellschaft privaten Rechts, bei der ein unbeschränkter Einfluss des Bundes auf die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist, bedienen (Dritter). Dieser steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Privater ist ausgeschlossen. Der Dritte darf nicht durch Private finanziert werden. Die Bundesrepublik Deutschland haftet für die Verbindlichkeiten des Dritten.""
 - b) Folgender Buchstabe e) wird angefügt:
 - "e) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:
 - "(5) Die Einbeziehung Privater in die Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 2 mittels öffentlichprivater Partnerschaften ist unzulässig.
 - (6) Das Nähere zur Absatz 2 und 5 kann durch Bundesgesetz geregelt werden. ""

2. In Nummer 11 wird dem Artikel 143e folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Beendigung der Einbeziehung Privater in die Aufgabenwahrnehmung nach Artikel 90 Absatz 2 mittels öffentlich-privater Partnerschaften, welche vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen wurde und nach Artikel 90 Absatz 5 unzulässig ist, wird durch Bundesgesetz geregelt.,

Begründung:

Allgemein

Es besteht Reformbedarf bei dem derzeitigen Management und der Struktur des Bundesfernstraßenbaus. Die Zuständigkeiten sind unübersichtlich, die Mittelverwendung ist häufig ineffizient, die Bundesverkehrswegeplanung ist überwiegend als "Wahlkreisbeglückungsmaschine" verkommen, eine Überjährigkeit der Finanzierung von Projekten ist nicht gesichert. Klimaschutz- oder Umweltschutzaspekte spielen keine Rolle. Statt das bestehende Netz zu erhalten werden immer neue Straßen gebaut. Es gibt keine Vermögensbilanzierung, die Investitionen abbildet und den Verfall der Infrastruktur transparent macht.

Die Gründung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr könnte nur dann einen Beitrag zur Verbesserung von Verwaltung, Bau und Erhalt der Bundesautobahnen leisten, wenn dies auch tatsächlich die Absicht der von der Bundesregierung vorgelegten Grundgesetzänderungen in Artikel 90 und 143e wäre. Aber die vorgelegten Entwürfe zeigen klar: Die von der Bundesregierung geplanten Grundgesetzänderungen ermöglichen vor allem die umfassende Privatisierung des Autobahnnetzes. So ist zwar das Eigentum an der Infrastrukturgesellschaft Verkehr unveräußerlich, aber es bestehen weitaus mehr Privatisierungsmöglichkeiten als der Verkauf der Gesellschaft an sich. Die Bundesregierung lässt sich zahlreiche Hintertüren zur Privatisierung der Autobahnen offen. Daher ist es dringend notwendig, weitere Privatisierungsschranken im Grundgesetz einzuziehen.

Im Einzelnen

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Die Änderung ersetzt den Artikel 90 Absatz 2 GG im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Teilweise werden dessen Formulierungen beibehalten, durch die Einfügungen werden aber im Wesentlichen der staatlichen Einfluss auf die Bundesautobahnen gestärkt und Privatisierungen und öffentliche Private Partnerschaften verhindert. Im Einzelnen:

Satz 1 des neuen Absatzes 2 ist gleichlautend mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Satz 2 eröffnet dem Bund die Möglichkeit, die Aufgabenerfüllung der Verwaltung der Bundesautobahnen durch eine Anstalt öffentlichen Rechts oder einer Gesellschaft privaten Rechts (Dritter) vornehmen zu lassen. Die Rechtsform der Gesellschaft ist nur dann zulässig, wenn ein unbeschränkter staatlicher Einfluss sichergestellt ist. Diese Voraussetzung folgt eigentlich schon aus der Anordnung der Bundesverwaltung in Satz 1. Sie wird hier dennoch klarstellend aufgenommen, um den politischen Ansinnen, die Verwaltung zukünftig schon auf Basis des Gesetzentwurfes der Bundesregierung durch eine Aktiengesellschaft (AG) durchzuführen, eine deutliche Absage zu erteilen.

Die AG lässt eine Einflussnahme der Eigentümer (hier des Staates) auf Entscheidung des Vorstandes nur begrenzt zu. Durch die Änderung wird die Verwendung einer AG für die Aufgabenerfüllung des Bundes daher klar ausgeschlossen. Diese Inanspruchnahme einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht jedoch weiterhin. Der Eigentümer hat hier mehr Einflussmöglichkeiten.

Satz 3 ist gleichlautend mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, wird aber konkretisiert durch den neuen Satz 4, wonach eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Privater an dem Dritten ausgeschlossen ist. Damit werden alle Formen der Kapitalprivatisierung, auch (atypische) stille Beteiligungen sowie die Beteiligung an Tochterunternehmen des Dritten durch Private ausgeschlossen. Weiterhin zulässig bleibt aber die Beauftragung Privater (bspw. Bauunternehmen oder sonstiger Subunternehmer) durch den Dritten.

Satz 5 sieht vor, dass die Gesellschaft nicht durch Private finanziert werden darf. Die Gesellschaft kann damit bspw. keine eigenen Kredite aufnehmen. Auch weitere Finanzierungen durch Private bspw. durch Genussrechte oder Genussscheine sind ausgeschlossen. Kurzfristige Liquiditätsengpässe können auch über den Staat abgefangen werden. Satz 6 garantiert die Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten des Dritten, womit die Umgehung der Schuldenbremse verhindert wird.

Zu Buchstabe b)

Durch den neuen Absatz 5 werden Öffentlich-Private Partnerschaften verhindert.

Absatz 6 ermächtigt den Bund zu den neuen Absätzen 2 und 5 Bundesgesetze zu erlassen.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 3 in Artikel 143e gibt dem Bund die Kompetenz laufende ÖPP nach Inkrafttreten des Verbotes zu beenden. Ggf. gebotene Übergangsregelungen sind dabei zu beachten.

Der Haushaltsausschuss lehnte den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(8)4329 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. ab.

Ausschussdrucksache 18(8) 4330

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Nummer 1. wird folgende Nummer 1a. eingefügt:
- ,1a. In Artikel 91b wird Absatz 2 wie folgt gefasst:
- "(2) Bund und Länder können auf der Basis von Vereinbarungen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und der Weiterentwicklung des Bildungswesens zusammenarbeiten. "'
- 2. In Nummer 4 wird in Artikel 104c Satz 2 nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "Satz 1" und nach dem Wort "und" das Wort "Absatz" eingefügt.]

Begründung

Zu 1.

Die großen bildungs- und wissenschaftspolitischen Herausforderungen lassen sich nur in gemeinsamer gesamtstaatlicher Verantwortung bewältigen. Gute Bildungspolitik ist immer auch Sozial-, Wirtschafts- und Integrationspolitik. In der Bildung müssen Kooperationswege geöffnet werden, um mehr Teilhabe- und Aufstiegschancen zu erreichen sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit unseres Bildungswesens zu steigern.

Die vorliegenden Vorschläge (GG-Änderungen und Begleitgesetz) im Bereich Kommunen und Bildung sind im Grundsatz zu begrüßen, insbesondere dass der Bund seine Verantwortung für finanzschwache Kommunen und seine Verantwortung für den Bildungsbereich anerkennt und dies mit einer Finanzspritze von 3,5 Milliarden Euro deutlich macht. Allerdings bleibt die Aufhebung des Kooperationsverbots im Bildungsbereich nötig, die mit dieser Gesetzesvorlage nicht angegangen wird.

Der gemeinsame Bildungsbericht von Bund und Ländern hat 2016 deutlich gemacht, dass die regionalen Unterschiede in der "Bildungsversorgung" immer größer werden. Er weist "Regionale Disparitäten als bekanntes, sich verschärfendes Strukturproblem" (S.14) nach. Diese Entwicklungen werden im Bericht auf der Basis der aktuellsten vorliegenden Zahlen beschrieben, sie sind aus dem Jahr 2014 oder älter. Alle Indizien sprechen dafür, dass sich die Strukturprobleme seither weiter verschärft haben. Angesichts dessen ist es unverantwortlich, im Jahr 2017 nur eine solch schmale Öffnung der Verfassung vorzulegen.

Eine Modernisierung des Bildungsföderalismus ist mehr als überfällig. Nur so lassen sich wichtige bildungspolitische Verbesserungen erreichen – wie etwa durch eine neue Ganztagsschulinitiative von Bund und Ländern und die Verwirklichung von Inklusion. Gute Hochschulen und Wissenschaft stehen auf dem Fundament guter Kitas, Schulen und dualer Ausbildung. Es ist eine der zentralen Aufgabe der Bundespolitik, die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit in Deutschland zu erhöhen. Eine sachgerechte Änderung des Artikel 91b GG muss daher auch für die Lösung der bildungspolitischen Herausforderungen praxistaugliche Wege ermöglichen. Eine klar formulierte

"Ermöglichungsklausel" für Bildungszusammenarbeit schafft Transparenz im Verfahren zwischen Bund und Ländern, macht Schluss mit Umgehungstatbeständen und stärkt die Verfassungsklarheit und -wahrheit.

Zu 2.

Der Verweis auf die Regelungen für Finanzhilfen in Artikel 104b Absatz 2 GG, die eine degressive und befristete Ausgestaltung der Mittelvergabe vorschreiben, wird gestrichen. Das vorgeschlagene Programm ist befristet ausgestaltet, einer grundgesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Die Mittel des Kommunalinvestitionsförderfonds können außerdem nicht degressiv vergeben werden, da sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums beantragt und genutzt werden müssen. Daraus ergibt sich notwendig, dass nach einer Anlaufzeit, während der zunächst die Beantragung der Mittel erfolgt, mehr Mittel gegen Ende der Laufzeit vergeben werden als zu Beginn. Wie Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble in der Regierungsbefragung zum Gesetzentwurf am 14. Dezember 2016 bestätigte, ist eine Befristung und Degression daher in diesem Fall nicht notwendig. (Protokoll 18/208, S. 20776 C) Da vermieden werden sollte, die Verfassung in dem Bewusstsein zu ändern, dass sie in der Praxis gebrochen werden wird, ist der vorgeschlagene Verweis zu streichen.

Der Haushaltsausschuss lehnte den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(8)4330 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN ab.

Ausschussdrucksache 18(8) 4331

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 125c wird wie folgt gefasst:

In Artikel 1 wird Nummer 9 Buchstabe b) wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe "ab dem 01. Januar 2025" gestrichen.

Begründung

Durch die Streichung der Zeitangabe kann das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz mit einfacher Mehrheit jederzeit an den erkannten Investitionsbedarf in den kommunalen Nahverkehrsnetzen angepasst werden und nicht erst – wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen – ab 01. Januar 2025. Mit der geplanten Änderung des Artikels 125c würde die völlig unzureichende Finanzausstattung von derzeit 333 Millionen Euro jährlich noch einmal um sechs Jahr verlängert (die Mittelausstattung des GVFG-Bundesprogramms ist seit 1997 nicht angepasst worden). Zwischen dem Bedarf und den bis 2025 verfügbaren Mitteln aus dem GVFG-Bundesprogramm klafft mittlerweile eine Lücke von über 4 Milliarden Euro. Zwei von drei Projekten die im Nahverkehrsprogramm des Bundes aufgelistet sind, haben bis 2025 absehbar keine Chance auf Umsetzung, wenn es bei der jetzigen Förderkulisse bliebe.

Um allein die von den Ländern und Kommunen für notwendig erachteten und bereits in das Programm aufgenommenen Vorhaben zügig anzugehen, wären jährlich etwa 920 Millionen Euro erforderlich. Da derzeit nur 333 Millionen Euro vom Bund bereitgestellt werden, droht bundesweit wichtigen Aus- und Neubauvorhaben bei Sund Stadtbahnen die Verschiebung oder sogar das Aus. Die Mittelausstattung des Programms muss also an den anerkannten Ausbau- und Neubaubedarf im ÖPNV-Netz angepasst werden Die befristete Öffnung des Programms für Erhalt und Sanierung wäre sonst bei der von der Bundesregierung beabsichtigten Grundgesetzänderung ebenso unmöglich wie eine Anhebung der Investitionslinie auf eine Milliarde Euro jährlich. Mit einer Milliarde Euro könnte eine wirkliche ÖPNV-Offensive angestoßen und die für die Verkehrswende in Großstädten und Ballungsgebieten notwendige Infrastruktur errichtet werden. Bereits heute stoßen U-Bahnen und Stadtbahnen als Rückgrat des öffentlichen Verkehrs in zahlreichen Großstädten und Ballungsgebieten an ihre Leistungsgrenzen, so dass ein Aus- und Neubau unerlässlich ist. Dies belegen auch die jüngsten Nutzerzahlen im ÖPNV für 2016, wonach Busse und Bahnen erneut einen Fahrgastrekord eingefahren haben.

Der Haushaltsausschuss lehnte den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(8)4331 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN ab.

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN Ausschussdrucksache 18(8) 4332

Der Ausschuss wolle beschließen:

1.

- a) Die Bundesrepublik ist ein föderaler Rechtsstaat. Diese im Grundgesetz verankerte Grundordnung sieht einen grundsätzlichen Ausgleich zwischen Bund und Ländern in der Ausübung staatlicher Befugnisse und Erfüllung staatlicher Aufgaben vor. Zur Wahrnehmung dieser geteilten Befugnisse besteht zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern untereinander ein Finanzausgleich, der einerseits die vertikale und horizontale Aufteilung von Aufgaben, Ausgaben und Einnahmen auf die Gebietskörperschaften und andererseits die Geldströme zwischen ihnen regelt. Dabei verfolgen die Bund-Länder-Finanzbeziehungen die in Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 GG festgeschriebene Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet, die zugleich das Solidaritätsprinzip begründen, das sowohl dem Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern als auch dem bislang bestehenden Ausgleich zwischen den Ländern zugrunde liegt. Die einfachgesetzliche Grundlage des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern bilden aktuell der Solidarpakt II und das 2001 beschlossene Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die Geltung beider Regelungen endet 2019, was eine Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs ab 2020 erforderlich macht. Zu diesem Zeitpunkt greift auch die Verpflichtung der Länder zur Einhaltung der Schuldenbremse, die den finanziellen Handlungsspielraum innerhalb der Landeshaushalte klar begrenzt und die Dringlichkeit einer Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern an die veränderten Ausgangsbedingungen und neuen Herausforderungen zusätzlich erhöht.
- b) Dem Anspruch einer bedarfs- und lösungsorientierten Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen werden weder der Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 18/11131) noch der Gesetzentwurf zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/11135 gerecht. Zwar ist zu begrüßen, dass zwischen Bund und Ländern eine Einigung erzielt wurde diese bietet allen Beteiligten Planungssicherheit –, allerdings wurde die große Chance vertan, die materiellen Interessen der einzelnen Länder und des Bundes, die naturgemäß miteinander in Konflikt stehen, sachgerecht auszubalancieren, die Bundesrepublik finanzpolitisch zu entrümpeln und die richtigen Weichen für die Herausforderungen der Zukunft zu stellen. Hier liegt denn auch die wesentliche Schwäche des Kompromisses: Die vorgeschlagene Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen bereitet die Bundesrepublik finanzpolitisch nicht ausreichend auf die Herausforderungen der Zukunft vor. Absehbaren gesellschaftlichen Umbrüchen wie dem demographischen und sozialräumlichen Wandel wird nicht Rechnung getragen; sie wurden im Rahmen der Analyse noch nicht einmal als Herausforderung benannt. Dieses grundlegende Defizit wurde von den regierungstragenden Fraktionen auch bei der parlamentarischen Befassung nicht beseitigt.
- c) Kern der Reform ist die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs im eigentlichen Sinne, indem der horizontale Ausgleich unter den Ländern beseitigt wird. Das schwächt den in Artikel 107 Absatz 2 GG verankerten angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder, weil dieser Ausgleich anstatt durch transparente Zuweisungen der Länder untereinander durch zentrale Zuweisungen der Umsatzsteuer per Bundesgesetz geregelt wird. Damit entfällt das bisherige solidarische Einstehen der Länder untereinander. Diese Änderungen bedeuten eine Zäsur für die föderale Grundordnung der Bundesrepublik. Dass der horizontale Finanzausgleich durch einen vertikalen ersetzt werden soll, verändert den Charakter der bisherigen Finanzbeziehungen und macht sie dem kommunalen Finanzausgleich ähnlich, so dass die Schwierigkeiten des kommunalen Finanzausgleichs, wie beispielsweise die Festlegung des Verteilungsschlüssels, zukünftig auch für den Länderfinanzausgleich virulent werden können.
- d) Darüber hinaus schafft die Neuordnung weder eine höhere Transparenz noch eine stärkere Berücksichtigung objektiver Finanzbedarfe. Und die ungleiche Verteilung der Mittel zwischen den Ländern steht einem innerdeutschen Konvergenzprozess im Weg: Ohnehin reiche Länder werden von der Reform mehr profitieren als finanzschwache Regionen. Das lässt die große Disparität, die schon heute zwischen den einzelnen Bundesländern und innerhalb der kommunalen Familie herrscht, weiter wachsen und führt dazu, dass nicht überall ein gleichwertiger Zugang zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge besteht. Dies wird dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht gerecht im Gegenteil. Die geplante Änderung des Artikels 107 GG ist daher abzulehnen.

e) Damit Länder und Kommunen den in ihrer Verantwortung liegenden Aufgaben nachkommen können – von besonderer Bedeutung sind bspw. Zukunftsaufgaben wie Kinderbetreuung und Bildungsaufgaben –, benötigen sie eine ausreichende finanzielle Ausstattung. Um diese zu gewährleisten, wäre es auch angesichts der ab 2020 greifenden Schuldenbremse geboten, eine finanzielle Hilfe für Zins und Tilgung im Rahmen eines Altschuldenfonds zu entwickeln. Die Einrichtung eines Altschuldentilgungsfonds wurde unverständlicherweise im Laufe der Verhandlungen schnell ad acta gelegt. Damit wurde eine wirksame Möglichkeit vertan, die wachsende Ungleichheit in den Lebensverhältnissen zu bekämpfen.

f) Die genannten inhaltlichen Defizite der vorgeschlagenen Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind nicht zuletzt dem Verfahren geschuldet, in dem sie entstanden sind. Anstatt, wie 2013 im Koalitionsvertrag angekündigt, eine Bund-Länder-Finanzkommission einzurichten, die die Vorbereitung der Reform sachlich fundiert in den gesetzgeberisch verantwortlichen Gremien sichergestellt hätte, wurde die Reform durch die Große Koalition über die gesamte Wahlperiode verschleppt. Der jetzt entstandene zeitliche und politische Druck hat dazu geführt, dass die Verhandlung einzelner Interessen – sowohl auf Seiten des Bundes als auch der Länder – zulasten des Gesamtgefüges und der sachlich gebotenen Lösung der Herausforderungen ging. Angesichts der Tragweite, die die insgesamt 13 Grundgesetzänderungen haben, ist es überaus kritisch zu bewerten, dass die Eckpunkte der Einigung zwischen Bund und Ländern ausschließlich im Rahmen mehrerer Ministerpräsidentenkonferenzen Ende 2016 und damit in einem verfassungsrechtlich nicht legitimierten Gremium verhandelt und beschlossen wurden.

2.

Besonders problematisch ist die Einigung, die in den Verhandlungen zwischen den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder und der Bundesregierung zur Reform der Auftragsverwaltung der Bundesautobahnen über die Gründung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr beschlossen wurde. Diese hat mit den Bund-Länder-Finanzbeziehungen im engeren Sinne wenig zu tun, was den Eindruck verstärkt, sie sei vor allem Verhandlungsmasse für die Zustimmung des Bundes zum Gesamtpaket gewesen. Grundsätzlich besteht jedoch drängender Handlungsbedarf bei der bisherigen Auftragsverwaltung, so dass eine Neuorganisation und Bündelung von Bau, Erhalt und Verwaltung der Bundesautobahnen zweckmäßig ist. Die von der Bundesregierung vorgelegte Grundgesetzänderung zur Auftragsverwaltung ermöglichte eine Privatisierung der Autobahnen durch die Hintertür. Auch die Anderungen der regierungstragenden Fraktionen am Grundgesetz schließen nicht alle Hintertüren. Zwar wurde die mittel- und unmittelbare Beteiligung an der zu gründenden Infrastrukturgesellschaft Verkehr und deren Tochtergesellschaften grundgesetzlich ausgeschlossen, weitere Privatisierungsschranken wurden allerdings einfachgesetzlich eingezogen und sind in der Folge mit einfacher parlamentarischer Mehrheit zu ändern. Daher sollten diese Privatisierungslücken im Grundgesetz geschlossen bzw. ausgeschlossen werden. Der unbeschränkte Einfluss des Bundes und des Bundestages auf die Aufgabenerfüllung ist sicherzustellen. Dazu muss die Gründung der Infrastrukturgesellschaft Verkehr als Aktiengesellschaft auf Dauer ausgeschlossen werden. Die Anpassung von Artikel 13 (§2 InfrGG) des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/11135) ist in Artikel 90 und 143e GG zu übertragen. Unsachgerecht ist hingegen die grundgesetzliche Neuregelung der Gemeindeverkehrsfinanzierung im Rahmen von Artikel 125c GG. Diese verhindert eine schnelle und bedarfsgerechte Anpassung in der Zukunft und schreibt die unzureichende Mittelausstattung des Programms bis 2025 fest. Die Ausstattung des Programms muss mit einer einfachgesetzlichen Regelung möglich sein. Aufgrund der hohen Hürden für Änderungen des Grundgesetzes fehlt der Gemeindeverkehrsfinanzierung damit die nötige Flexibilität. Der verkehrspolitisch dringend notwendige Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs in unseren Großstädten und Ballungsgebieten wird damit bis Mitte der 2020er-Jahre nur auf Sparflamme fortgeführt werden. Dabei ist umwelt- und klimapolitisch eine deutliche Aufstockung geboten.

3.

Auch in anderen Bereichen bieten die vorgesehenen Grundgesetz- und einfachgesetzlichen Änderungen keine oder nur unzureichende Lösungen der drängenden Probleme. Im Bereich Kommunen und Bildung sind die Initiativen zwar grundsätzlich zu begrüßen – dies gilt insbesondere für die vom Bund anerkannte Verantwortung für finanzschwache Kommunen und seine Mitverantwortung im Bildungsbereich –, allerdings bleibt die Aufhebung des Kooperationsverbots im Bildungsbereich nötig. Sie wird mit der Gesetzesvorlage nicht angegangen. Der neue Artikel 104c GG (Gewährung von Bundes-Finanzhilfen an die Länder für die Bildungsinfrastruktur von finanzschwachen Gemeinden) stellt lediglich eine Minimallösung dar, der eine echte Öffnung der Verfassung nicht

erreicht. Darüber hinaus verweist Artikel 104c-neu GG auf Artikel 104b Absatz 2 GG, der eine degressive und befristete Ausgestaltung aller Finanzhilfeprogramme vorsieht. Diese Vorgaben verfehlen aber die Zielsetzung des Bildungsinfrastrukturprogramms, da ein Programm per se befristet ist, allerdings typischerweise langsam anläuft und vor allem bei kurzer Laufzeit durch den Zwang zur Degression in der Nutzung eher behindert würde. Entsprechend sind die Vorgaben zu streichen.

4.

Eine stärkere Zusammenarbeit des Bundes mit Ländern und Kommunen bei der Bereitstellung elektronischer Verwaltungsleistungen durch eine Ergänzung von Artikel 91c GG erscheint angesichts der besonderen Herausforderungen der Digitalisierung und des gebotenen E-Government im Grundsatz sinnvoll. Denn die mit Artikel 91c GG in 2009 geschaffenen Koordinierungsgremien scheinen angesichts der Tiefe und Geschwindigkeit der Digitalisierung noch zu schwerfällig. Die Angebote von Bund, Ländern und Kommunen sind in ihrer Zugänglichkeit, Nutzungsweise und Nutzungstiefe noch immer weitgehend zersplittert und somit – auch im internationalen Vergleich – nur wenig genutzt und effizient. Eine entschlossenere, besser abgestimmte und standardisierte Fortentwicklung und Vernetzung entsprechender Angebote in einem Ebenen übergreifenden Portalverbund ist mithin begrüßenswert. Der von der Bundesregierung gewählte Ansatz einer nunmehr ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Fragen der digitalen Verwaltung sowie die mit dem Online-Zugangs-Gesetz (OZG) geplanten, sehr weitreichenden Verordnungskompetenzen werfen allerdings erhebliche Fragen auf. So sind die in Artikel 91c GG neu gewählten Begrifflichkeiten zu unbestimmt und erscheinen mit denen des OZG nicht hinreichend systematisch abgestimmt. Überdies bleibt die zukünftige Rolle des IT-Planungsrates unklar und es entsteht insgesamt der Eindruck, die komplexen, letztlich nur im Konsens zu erreichenden Verbesserungen digitaler Verwaltung sollten einer überwiegend vom Bund zu diktierenden Vorgehensweise weichen. Umso wichtiger ist daher, bei der komplexen und aufwendigen Integration unterschiedlicher Verfahren, Datenbanken und Technologien über alle Ebenen hinweg die föderale Beteiligung und Abstimmung der zahlreichen Akteure zu gewährleisten und die Einigkeit über Umfang und Inhalt der jeweiligen Kompetenzen sicherzustellen.

5.

Die Einführung eines einheitlichen Datenverarbeitungssystems für die gesamte Steuerverwaltung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die länderübergreifende Zusammenarbeit soll dadurch erleichtert und verbessert werden. Nichtsdestotrotz wurde die Chance, im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die ineffiziente Organisation der Steuerverwaltung in unserem föderalen System grundlegend zu reformieren, verpasst. Den immer komplexer werdenden Steuervermeidungsstrategien multinationaler Unternehmen kann nur eine starke Steuerverwaltung entgegentreten, die technisch und personell auf Augenhöhe mit den Steuerabteilungen der Großkonzerne agiert. Voraussetzung für die angemessene Prüfung von Konzernen und Einkommensmillionären, unabhängig von Sitz oder Wohnort, ist die Errichtung einer Spezialeinheit auf Bundesebene, die für die Veranlagung und Prüfung besonders wichtiger Steuerfälle verantwortlich ist. Im Gegensatz zu den vorgesehenen Änderungen würde dies die Besteuerung in einem steuerlich besonders relevanten Bereich länderübergreifend vereinheitlichen und einen wichtigen Schritt zu einem gleichmäßigen Steuervollzug darstellen.

6

Damit die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen den Erfordernissen der Zukunft gerecht werden kann, besteht sowohl beim Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 18/11131) als auch beim Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/11135) Korrekturbedarf bei Artikel 90, 104b, 104c, 108, 143e GG. Die genannten Artikel sollten geändert werden.

- I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:
 - die Gründung der Infrastrukturgesellschaft Verkehr als Aktiengesellschaft im Grundgesetz auf Dauer auszuschließen und bei der Einrichtung und Ausgestaltung gemäß Artikel 90 und 143e GG verbindliche Privatisierungsschranken dergestalt festzuschreiben, dass bei der Neuorganisation der Verwaltung der Bundesautobahnen in Form einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr (a) Öffentlich-Private Partnerschaften, (b) die Kreditfähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden und (c) eine Staatsgarantie erteilt wird;

- die Mittelausstattung des Bundesprogramms nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz nicht wie vorgesehen in Artikel 125c GG bis 2025 festzuschreiben, sondern einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Investitionen des Nahverkehrsprogramms im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden regelt. Die entsprechenden Änderungen müssen einfachgesetzlich ab 1. Januar 2020 möglich sein;
- das Kooperationsverbot im Bildungsbereich aufzuheben und anstelle der vorgesehenen Fassung von Artikel 104c GG den Art. 91b neu zu fassen und hier eine Kooperationsöffnung zu verankern. Der Wortlaut des Änderungsantrags zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) Drucksachen 18/11131, 18/11186 (Drucksache 18/****) ist entsprechend zu übernehmen;
- den Verweis in Artikel 104c-neu GG auf die degressive und befristete Ausgestaltung der Finanzhilfeprogramme in Artikel 104b Abs. 2 GG zu streichen;
- bei der Vergabe von Finanzhilfen aus dem Kommunalinvestitionsfonds die bisherigen Bedingungen dahingehend zu erweitern, dass (a) bei der Verteilung innerhalb der Länder und innerhalb der Kommunen zusätzlich zum baulichen Bedarf ein Vorrang der Bildungseinrichtungen mit dem höchsten Anteil an bedürftigen Kindern und Jugendlichen festgeschrieben wird, und (b) eine Ausweitung der bundesseitigen Förderung auf Neubauten erfolgt, wenn diese aus Gründen des Bedarfs und/oder der Kosten- oder Energieeffizienz gegenüber der Sanierung kommunaler Gebäude angezeigt ist; darüber hinaus (c) ist bei der Verwendung von Bundesmitteln deren Zusätzlichkeit zu Landesprogrammen und kommunalen Planungen sicherzustellen;
- im Integrationsprozess für einen Ebenen übergreifenden Portalverbund elektronischer Verwaltungsleistungen die bisherigen Koordinationsmechanismen, Erfahrungswerte und erheblichen infrastrukturellen Vorleistungen zu berücksichtigen und in einem noch zu präzisierenden Zuständigkeitsverhältnis gegenüber dem IT-Planungsrat mit allen beteiligten Akteuren kooperativ fortzuführen;
- dabei aufbauend auf einer kritischen Evaluierung der defizitären Digitalisierungsprojekte des Bundes und unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission "Internet und digitale Gesellschaft" konsequent bürgernahe, barrierefreie, nutzungs- und innovationsfreundliche sowie dank hoher Datenschutz- und Datensicherheitsstandards vertrauenswürdige Lösungsansätze zu verfolgen;
- die Organisation der Steuerverwaltung grundlegend zu reformieren und technisch und personell besser auszustatten; um die angemessene Prüfung von Konzernen und Einkommensmillionären zu gewährleisten sollte auf Bundesebene eine Spezialeinheit errichtet werden, die für die Veranlagung und Prüfung besonders wichtiger Steuerfälle verantwortlich ist.

Der Haushaltsausschuss lehnte den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(8)4332 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. ab.

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Über die Inhalte des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(8)4315 sowie über die Inhalte des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11131 in der durch die Ausschussdrucksache 18(8)4315 geänderten Fassung hat der Haushaltsausschuss auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN getrennt abgestimmt:

Ausschussdrucksache 18(8)4315:

(1) Artikel 90 und 143e (Bundesautobahnen und sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD
Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

(2) Artikel 104b Absatz 2 (Steuerrechte des Bundes bei Finanzhilfen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: --

(3) Artikel 108 (Steuerverwaltung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Ablehnung: --

Enthaltung: DIE LINKE.

(4) Artikel 114 (Prüfungsrechte BRH)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Ablehnung: --

Enthaltung: DIE LINKE.

(5) Artikel 143 f (Kündigungsrecht Bundestag Finanzausgleich)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Ablehnung: --

Enthaltung: DIE LINKE.

Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11131 in der durch die Ausschussdrucksache 18(8)4315 geänderten Fassung:

Artikel 1 Nummer 1:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Enthaltung: --

Artikel 1 Nummer 2:

Zustimmung: einvernehmlich

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Artikel 1 Nummer 3:

Zustimmung: einvernehmlich

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Artikel 1 Nummer 4:

Zustimmung: einvernehmlich

Ablehnung: -Enthaltung: --

Artikel 1 Nummer 5:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.
Ablehnung: BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Enthaltung: --

Artikel 1 Nummer 6:

Zustimmung: einvernehmlich

Ablehnung: -Enthaltung: --

Artikel 1 Nummer 7:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: --

Artikel 1 Nummer 8:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Ablehnung: --

Enthaltung: DIE LINKE.

Artikel 1 Nummer 9:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Enthaltung: DIE LINKE.

Artikel 1 Nummer 10:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Ablehnung: --

Enthaltung: DIE LINKE.

Artikel 1 Nummer 11 – Artikel 143e

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Enthaltung: --

Artikel 1 Nummer 11 – Artikel 143f

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Ablehnung: --

Enthaltung: DIE LINKE.

Artikel 1 Nummer 11 – Artikel 143g

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Ablehnung: --

Enthaltung: DIE LINKE.

Artikel 2:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: --

Damit waren alle Teile des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/11131, 18/11186 angenommen. Dieser ist damit auch insgesamt in geänderter Fassung angenommen.

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen befinden sich in diesem Bericht unter "B. Besonderer Teil".

Den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 18/11165 lehnte der Haushaltsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN ab.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11131 verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (Artikel 90 Absatz 1 Satz 1 GG)

Die Änderung des Wortlauts in Artikel 90 Absatz 1 Satz 1 präzisiert hinsichtlich der Eigentümerstellung des Bundes, dass es sich lediglich um eine Klarstellung handelt und kein Eigentümerwechsel beabsichtigt ist. Es wird lediglich der bestehende Eigentumszustand deklaratorisch festgehalten. Eine Änderung der Eigentümerstellung wird insbesondere hinsichtlich der Bundesstraßen des Fernverkehrs, die innerhalb der Ortslagen verlaufen (Ortsdurchfahrten nach § 7 BABG) oder die aus sonstigen Gründen nicht bereits im Eigentum des Bundes stehen, durch die Änderung des Artikel 90 Absatz 1 nicht vorgenommen.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (Artikel 90 Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 -neu- GG)

Durch die Ergänzung von Artikel 90 Absatz 2 Satz 4 wird die bestehende Privatisierungsschranke präzisiert und ausdrücklich auf Tochtergesellschaften der Gesellschaft privaten Rechts des Bundes nach Artikel 90 Absatz 2 Satz 2 erweitert. Durch den Ausschluss unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften soll sichergestellt werden, dass der Bund die Herrschaftsmacht über die Gesellschaft und die Verantwortung auch in finanzieller Hinsicht (Lasten und wirtschaftlichen Nutzen aus der Gesellschaft) vollständig behält. Das Verbot gilt auch für Tochtergesellschaften, die von der Gesellschaft für die Verwaltung der in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Strecken und damit zusammenhängende Verwaltungsaufgaben gegründet werden. Nur der Bund darf Anteilsinhaber dieser Gesellschaft privaten Rechts werden, Dritte sind von jeder Art der Beteiligung ausgeschlossen.

Eine solche Gesellschaft hat wiederum alleiniger Anteilsinhaber ihrer Tochtergesellschaften zu bleiben. Der ergänzte Wortlaut stellt klar, dass auch hinsichtlich der Tochtergesellschaften jede Art der Beteiligung Dritter ausgeschlossen wird.

Die Regelung in Artikel 90 Absatz 2 Satz 5 schließt die Einbindung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften für Streckennetze aus. Streckennetze werden dahingehend definiert, dass sie das gesamte Bundesautobahnnetz in einem Land, das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile dieser Netze umfassen. Dies ist eine weitere Präzisierung der Privatisierungsschranke nach Artikel 90 Absatz 2 Sätze 3 und 4.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (Artikel 104b GG)

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 und 3 eröffnet dem Bund die Möglichkeit, über die bei der Gewährung von Finanzhilfen vorgesehene Festlegung der Investitionsbereiche und der Arten der zu fördernden Investitionen hinaus im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Land auch Kriterien für die Ausgestaltung der Programme in dem jeweiligen Land festzulegen. Mit der Ergänzung soll dem Bund ein verbessertes Steuerungsrecht eingeräumt werden, um einen effizienten Einsatz der Bundesmittel zur Erreichung der mit der Finanzhilfe angestrebten Förderziele zu gewährleisten. Das Erfordernis des Einvernehmens mit dem betroffenen Land stellt sicher, dass die spezifischen Investitionsbedarfe und Belange des Landes bei Auswahl und Gestaltung der Fördermaßnahmen berücksichtigt werden. Mit der Ergänzung in Satz 4 werden die Befugnisse des Bundes zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Verwendung der Bundesmittel im Vergleich zu den Aufsichtsbefugnissen des Artikels 84 Absatz 3 und 4 GG gestärkt. Die Bundesregierung kann dazu künftig notwendige Erhebungen bei nachgeordneten Behörden der Länder durchführen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ergänzung im Absatz 3 bezüglich eines erforderlichen Einvernehmens zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern hinsichtlich der Einzelheiten der Unterrichtung ist somit entbehrlich. Zudem würde diese Regelung in der Interpretation des Bundesrates (Stellungnahme vom 10. Februar 2017; Drucksache 18/11131, Seite 22 f.) zu einer Einschränkung der Unterrichtungsrechte des Bundes im Vergleich zur geltenden Rechtslage führen und widerspräche in dieser Auslegung dem Beschluss vom 14. Oktober 2016 und dem Begehr des Bundes, seine diesbezüglichen Rechte zu stärken (vgl. Drucksache 18/11186, Seite 1 f.).

Zu Artikel 1 Nummer 6 (Artikel 108 GG)

Die Änderung in Absatz 4 Satz 3 erweitert den Anwendungsbereich für eine gesetzliche Verankerung von Mehrheitsentscheidungen in weiterem Umfang (z.B. indem ein kleiner Kreis aus Bund und einer begrenzten Anzahl an Ländern Mehrheitsentscheidungen trifft, die alle Länder binden). Damit können durch Bundesgesetz auch solche

Mehrheitsentscheidungen in allen Bereichen eines Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Verwaltung von Steuern vorgesehen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 8 (Artikel 114 GG)

Die Ergänzung am Ende des Satzes 1 stellt lediglich eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Einfügung von Satz 2 dar. Es soll klargestellt werden, dass das Prüfungsmandat des Bundesrechnungshofes ausschließlich die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes umfasst. Mit Blick auf die Ergänzung des Satz 2 wird deutlich gemacht, dass auch bei Erhebungen des Bundesrechnungshofes im fremden Verwaltungsraum der Länder, Kreise und Gemeinden sowie bei sonstigen Stellen (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts) nur der Bund geprüftes Rechtssubjekt des Bundesrechnungshofes ist und nicht die Erhebungsadressaten selbst.

Durch die Einfügung von Satz 2 in Artikel 114 Absatz 2 wird der Bundesrechnungshof ausdrücklich ermächtigt, im Rahmen der ihm obliegenden Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung von Bundesmitteln auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Erhebungen vorzunehmen. Im Vergleich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung soll sich die Ermächtigung nicht auf den Bereich der Mischfinanzierungstatbestände beschränken, sondern generell alle Fälle erfassen, bei denen Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Mittel aus dem Bundeshaushalt erhalten bzw. verwalten oder Einnahmen erheben, die ganz oder teilweise dem Bundeshaushalt zufließen. Die Ermächtigung umfasst daher zum einen die Fälle, in denen der Bund den Ländern im Rahmen der Wahrnehmung von Bundesaufgaben Bundesmittel zur Bewirtschaftung bereit stellt und zum anderen die Fälle, in denen der Bund den Ländern zweckgebundene Finanzmittel zur Erfüllung von Länderaufgaben zur Verfügung stellt. Letzteres betrifft neben den Bereichen der Mischfinanzierungen (Artikel 91a, 91b, 104b, 104c und 125c) auch die Kostenerstattung bei der Mitfinanzierung von Geldleistungsgesetzen nach Artikel 104a Absatz 3 sowie die Zuweisung von Bundesmitteln nach Artikel 106a (sog. Regionalisierungsmittel) und nach Artikel 143c (sog. Entflechtungsmittel). Die Reichweite der Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes auf der Grundlage des § 91 BHO insbesondere bei nachgeordneten mittelbewirtschaftenden Stellen im Bereich der Länder ist nach der bestehenden Rechtslage teilweise umstritten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat im Bereich der Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104b auf Grundlage der geltenden Verfassung Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes bei nachgeordneten Stellen der Länder nur in sehr engen Grenzen zugelassen. Durch die Ermächtigung soll daher eine umfassende und rechtssichere verfassungsrechtliche Absicherung der Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes erfolgen. Er soll verbesserte Möglichkeiten erhalten, um die notwendigen originären Informationen für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der vom Bund bereitgestellten Finanzierungsmittel zu gewinnen sowie die mit der Zuweisung der Bundesmittel intendierten gesamtstaatlichen Zielsetzungen zu erreichen. Stellen außerhalb der Verwaltung des Bundes sind alle Stellen, die nicht zur unmittelbaren Verwaltung des Bundes gehören. Hierzu zählen juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Länder oder landesunmittelbare juristische Personen einschließlich der Kommunen sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Finanzierungsmittel bewirtschaften, die der Bund zur Finanzierung von Bundesaufgaben oder zur Erfüllung von Aufgaben der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) erbracht hat oder Einnahmen erheben, die ganz oder teilweise dem Bund zustehen.

Zu Artikel 1 Nummer 11

Zu Artikel 143e -neu- GG

Durch die Ergänzung in Artikel 143e Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass ein Übergang der Verwaltungsaufgaben von den Ländern auf den Bund auch vor dem Stichtag möglich bleibt.

Zu Artikel 143f GG

Die Ergänzung in Artikel 143f GG sieht vor, dass neben der Bundesregierung und mindestens drei Ländern gemeinsam auch der Bundestag aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses Verhandlungen über eine Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen verlangen kann. Die Ergänzung stärkt die Stellung des Bundestages. Der Bundestag kann aufgrund der Ergänzung auf beide tatsächlichen Bedingungen für ein Außerkrafttreten Einfluss

nehmen. Neben dem Verlangen von Verhandlungen obliegt es ihm als Gesetzgeber über eine gesetzliche Neuordnung zu entscheiden. Entscheidet er sich dagegen, so kann dies zum Eintritt der zweiten Bedingung führen, dass innerhalb von fünf Jahren nach Fristbeginn keine gesetzliche Neuordnung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 31. Mai 2017

Eckhardt Rehberg Berichterstatter

Johannes Kahrs
Berichterstatter

Dr. Gesine Lötzsch Berichterstatterin

Anja Hajduk Berichterstatterin